

§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 10 BauPrüfVO:**Brandschutznachweis als Bauvorlage im vereinfachten Genehmigungsverfahren**

In § 10 BauPrüfVO sind die erforderlichen Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren festgelegt. Die Bauaufsicht kann jedoch, auch wenn der Bauantrag demzufolge vollständig und richtig ist, aufgrund der Regelung seit 01.01.2024 in § 68 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 eine Genehmigung erst erteilen, wenn bei den Gebäuden, die nicht in § 68 Abs. 4 BauO NRW aufgeführt sind und die keine Sonderbauten sind, die Prüfbescheinigung zum Brandschutz vorliegt.

Wenn die Rücknahmefiktion unter Anwendung angemessener Frist auch für diesen bautechnischen Nachweis anzuwenden ist, sollte die Bauaufsicht erst bei Vorliegen dieses nicht als Bauvorlage in der BauPrüfVO geforderten und für die nach § 64 BauO NRW 2018 durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden Belange nicht erforderlichen Nachweises mit der Sachbearbeitung beginnen. Ansonsten wäre die eigentliche Arbeit erledigt und die Rücknahmefiktion tritt evtl. dennoch ein.

Der Antrag wird damit statistisch irrelevant, die Arbeit der Bauaufsicht aber z.B. in einer GPA-Prüfung nicht gewertet. Bislang hat die Bauaufsicht der Stadt Wetter (Ruhr), im Wissen, dass vielen Entwurfsverfassenden die Änderung entgangen ist, auf diese Voraussetzung (Brandschutznachweis) in der Eingangsbestätigung/ Vorprüfbescheid nur hingewiesen und muss dann oft auch lange auf die Bescheinigung warten. Hieraus resultieren dann entsprechend lange Laufzeiten im Genehmigungsverfahren.

Frage

1. Wie gehen die anderen Bauaufsichtsbehörden damit um?
2. Gibt es Hinweise darauf, dass diese offensichtliche Regelungslücke geschlossen werden soll?

Ergebnis

1. Es wird zunächst auf nachstehende Mail des MHKBD verwiesen.

Von: Philippi, Nina (MHKBD)

Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2025 09:32

An: pruefkollegiumbau.de

Betreff: Ihre Anfrage vom 07.01.2025 - Bescheinigung nach § 68 Abs.2 Satz1 ist keine Bauvorlage iSd §§70 Abs. 2/71 Abs. 1

Sehr geehrte Frau XXX,

vielen Dank für Ihre unten stehende Anfrage.

Die nach § 68 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 vor Erteilung der Baugenehmigung einzureichende Bescheinigung, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, ist keine Bauvorlage im Sinne der §§ 70 Absatz 2, 71 Absatz 1 BauO NRW 2018. Bauvorlagen sind die mit dem Bauantrag einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags durch die untere Bauaufsichtsbehörde erforderlich sind. Dementsprechend kann keine Fristsetzung für die Einreichung der Bescheinigung auf der Grundlage des § 71 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 erfolgen (und in der Folge auch die Rücknahmefiktion des § 71 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 nicht eintreten).

Das Vorliegen der Bescheinigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ist seit dem 1.1.2024 Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung; sie gehört damit aber nicht zu den Unterlagen, die für die Beurteilung des Vorhabens und für die inhaltliche Bearbeitung des Bauantrags erforderlich sind und daher bereits mit dem Bauantrag vorzulegen sind. Vielmehr ist die Vorlage der Bescheinigung Voraussetzung für die Erteilung bzw. die Bekanntgabe der Baugenehmigung. Insoweit hängt die Erteilung der Baugenehmigung von der Mitwirkung der Bauherrschaft im laufenden Verwaltungsverfahren ab.

Der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Köln sowie der oberen Bauaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Köln werde ich eine Durchschrift dieser Antwort zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nina Philippi

Referat 612 – Bauordnungsrecht, Bauberufsrecht

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine Möglichkeit ist es, in der Eingangsbestätigung auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage der Bescheinigung hinzuweisen. Wenn zu dem Zeitpunkt, an dem eine Baugenehmigung erteilt werden könnte, die Bescheinigung nicht vorliegt, kann - nach letztmaliger Anforderung mit kurzer Frist - der Antrag abgelehnt werden wegen Verstoßes gegen § 68 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018.

Eine weitere Möglichkeit ist, die Prüfung des Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde anzubieten, um zum einen die Zeit bis zur Einreichung der Sachverständigenbescheinigung und zum anderen für die Bauherrschaft die Kosten für die Bescheinigung zu sparen.

2. In dem Entwurf zur Änderung der BauO NRW 2018 ist dazu nichts enthalten.